Aktenvermerk

Az: 5850.3.3-005	Güstrower Kies & Mörtel GmbH GKM
StALU MM 53f	25.05.2020

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Deponie durch Errichtung eines Zwischenlagers für aufbereitete, gereifte MVA-Aschen und -Schlacken

1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.12.2019 reichte die Güstrower Kies & Mörtel GmbH GKM die Antragsunterlagen zur Errichtung eines Zwischenlagers für MVA-Aschen und Schlacken mit einer Lagerkapazität von 30.000 t nach § 35 KrWG in Verbindung mit § 4 BlmSchG auf der Deponie Spoitgendorf in der Gemarkung Spoitgendorf, Flur 3 auf den Flurstücken 172 und 183 ein.

Die Deponie ist der Nr. 12.2. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513) geändert worden ist, zuzuordnen. Die Errichtung eines Abfallzwischenlagers stellt eine wesentliche Änderung der Deponie dar, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfordert.

Die bestehende Deponie wurde am 01.12.2010 durch das StALU MM planfestgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung für den Standort vorgelegt.

Das StALU MM als zuständige Genehmigungsbehörde der Deponie sowie für das geplante Zwischenlager hat für die vorgesehene wesentliche Änderung der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 12.2. der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Deponie, die auf ca. 49.000 m² innerhalb des weiterhin bergbaulich genutzten Standortes errichtet wurde, besitzt ein genehmigtes Ablagerungsvolumen von ca. 480.000 m³.

Das Zwischenlager soll im Bereich des bereits verfüllten Deponieabschnittes DA II auf Fläche von ca. 7.500 m² angelegt werden. Im Zwischenlager sollen ausschließlich aufbereitete, ausgereifte Aschen und Schlacken analog zum vormaligen Abfalleinbau eingelagert werden. Die Aschen und Schlacken stammen aus dem Ersatzbrennstoffkraftwerk der Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH in Rostock. Die Aufbereitung erfolgt am Standort durch Abtrennung der metallhaltigen Fraktionen und Absiebung und Brechen des Überkorns in einer Aufbereitungsanlage der Gollan Recycling GmbH.

Die aufbereiteten Schlacken und Aschen sollen in bis zu 3,50 m hohen Mieten auf einer verbliebenen Plateaufläche auf dem nordwestlichen Deponiekörper eingebaut werden.

Der Betrieb des Zwischenlagers soll am 31.07.2021 abgeschlossen werden. Während des Betriebs des Zwischenlagers erfolgt kein paralleler Ablagerungsbetrieb für die Deponie. Ein mehrfacher Umschlag der Schlacken ist vom Antragsteller nicht vorgesehen. Sofern der Planfeststellungsbeschluss in einem parallel laufenden Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der bestehenden Deponie bis zu diesem Zeitpunkt vorliegt, sollen die Aschen am Standort verbleiben. Anderenfalls erfolgt die Beräumung der Aschen aus dem Zwischenlager. Um in diesem Fall die Aschen aus dem Zwischenlager eindeutig von den auf der Deponie abgelagerten Abfällen trennen zu können, soll in der Aufstandsfläche des Zwischenlagers eine 30 cm dicke Ziegel-RC-Schicht eingebaut werden.

2 Daten- und Informationsgrundlage

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde auf der Grundlage folgender Unterlagen durchgeführt:

- [1] Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3, Nr.2 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12.2. gem. Anhang 1 der 4. BlmSchV, upi Umweltprojekt Ingenieurgesellschaft mbh; 04.12.2019
- [2] Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren "Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I am Standort Spoitgendorf", Geoprojekt GmbH, 31.05.2010
- [3] Unterlagen zur Ermittlung und Beurteilung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG, upi Umweltprojekt Ingenieurgesellschaft mbh; 04.12.2019
- [4] Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Bund-Länder-Arbeitskreis "UVP" (BLAK UVP, 14.08.2003)

Zusätzlich wurden folgende Kartenportale genutzt:

- GAIA M-V unter http://www.gaia-mv.de
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Geodatenportal des Landkreises Rostock

Im Rahmen des Scopings zu [2] und im Rahmen der parallellaufenden Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des Deponiestandortes durch Errichtung von weiteren Deponieabschnitten wurde der Tagebaustandort als engeres Untersuchungsgebiet und das erweiterte Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1 km um den Standort herum festgelegt. Da die Errichtung und der Betrieb des Zwischenlagers mit dem Betrieb der Deponie
grundsätzlich vergleichbar sind, die Anlagengröße und damit mögliche Einflüsse auf die
Schutzgebiete jedoch wesentlich geringer ausfallen, wurden die gleichen Untersuchungsgebiete auch im Rahmen der UVP-Vorprüfung für die Errichtung des Zwischenlagers herangezogen.

3 Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

3.1 Angaben zur Vorgehensweise bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand des vom Bund-Länder-Arbeitskreis "UVP" herausgegebenen Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten [4] in folgenden Teilschritten:

- Darstellung und Prüfung der umweltrelevanten Merkmale des geplanten Vorhabens gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG
- Darstellung und Prüfung der durch das Vorhaben ggf. betroffen Standortmerkmale gem. Anlage 3 Nr. 2 UVPG
- Darstellung und Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Art, Merkmale und Erheblichkeit gem. Anlage 3 Nr. 3 UVPG

Im Ergebnis der Abschätzung ist über das Erfordernis einer UVP zu entscheiden.

3.2 Umweltrelevante Merkmale des geplanten Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die bergrechtlich genehmigte Abbaufläche für den Kiessand-Tagebau beträgt ca. 25 ha. Nach

Abschluss der Auskiesung wurde eine ca. 4,9 ha große Teilfläche aus dem Bergrecht entlassen und für die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I ertüchtigt. Das Zwischenlager soll auf einer ca. 7.500 m² großen Teilfläche dieser Deponie errichtet werden.

Der Betrieb des Zwischenlagers wurde bis zum 31.07.2021 beantragt. Im Anschluss soll es entweder zurückgebaut oder in die geplante Deponieerweiterung integriert werden.

<u>Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben und Tätigkeiten</u>
Am Standort werden neben dem Kiestagebau und der Deponie folgende immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen betrieben:

- > Anlage zur Herstellung von Erden (Bodenaufbereitungsanlage)
- Anlage zur Aufbereitung von Altholz
- > Anlage zur Behandlung und Sortierung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen
- > Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Anlage zur Aufbereitung von Aschen und Schlacken

Weitere sonstige genehmigungspflichtige Anlagen oder berücksichtigungspflichtige Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 UVPG sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Das genehmigte Ablagerungsvolumen der bestehenden Deponie wurde im Jahr 2018 erreicht. Zur Fortsetzung des Deponiebetriebs wurde eine Erweiterung der bestehenden Deponie um zwei Bauabschnitte sowie eine Erhöhung der Ablagerungskubatur in den beiden bestehenden Deponieabschnitten (DA I und DAII) beantragt. Der sog. Erweiterungsabschnitt DA III grenzt unmittelbar südöstlich an den bestehenden Deponieabschnitt DA II und beinhaltet neben der Vergrößerung der Ablagerungsfläche um ca. 9.700 m² auch eine Anpassung der Kubatur des bestehenden Ablagerungskörpers. Der Erweiterungsabschnitt DA IV mit einer Fläche von 11,5 ha liegt ebenfalls südöstlich des bestehenden Ablagerungskörpers. Für diese Deponieerweiterung wird aktuell eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Auswirkungen der geplanten Erweiterung sind somit in der hier vorliegenden Vorprüfung nicht zu betrachten.

Auf der Deponie selbst werden aktuell keine Abfälle abgelagert. Während der Zeit des Betriebs des Zwischenlagers gehen somit vom Deponiebetrieb keine relevanten Schall- und Staubemissionen aus.

Entsprechend dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zur Deponie ist die Deponieoberfläche nach Abschluss der Abfalleinlagerung durch die Aufbringung eines Oberflächenabdichtungssystems zu sichern und zu rekultivieren.

Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Fauna und Flora und Artenvielfalt Das Zwischenlager wird vollständig auf dem bestehenden Deponiekörper errichtet. Zusätzliche unversiegelte Flächen werden deshalb nicht in Anspruch genommen.

Anfallendes Niederschlagswasser wird durch die bestehenden Anlagen zur Sickerwasserfassung der basisgedichteten Deponie abgeführt. Eine Einleitung in die natürliche Vorflut bzw. in das Grundwasser ist damit ausgeschlossen.

Die Entwicklung einer natürlichen Fauna und Flora ist, bedingt durch die abgelagerten Abfälle, am Standort nicht erfolgt. Dementsprechend gering ist die vorhandene Artenvielfalt.

Erzeugung von Abfällen

Durch die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers werden keine zusätzlichen Abfälle im Sinne des KrWG erzeugt.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Die Errichtung und der Betrieb des Zwischenlagers führen zu zusätzlichen Schallemissionen vom Standort. Diese resultieren hauptsächlich aus der eingesetzten Maschinentechnik (LKW, Radlader, Raupe, Walze) aus dem Einbau der Ziegel-RC-Schicht als Auflager und Betriebsfläche für das Zwischenlager und dem Transport der Schlacken von der Aufbereitungsanlage

zum Zwischenlager. Außerdem entstehen bei der Be- und Entladung der Fahrzeuge Schüttgeräusche.

Beim Betrieb der Anlage sind außerdem Staubbelastungen zu erwarten. Diese entstehen beim Be- und Entladen der Fahrzeuge, dem innerbetrieblichen Transport und dem Einbau der Abfälle in Haufwerken. Eine weitere Quelle sind Staubabwehungen aus den Haufwerken bei entsprechenden Wetterlagen.

Staubemissionen sollen durch die Befeuchtung der Fahrwege und der Abfälle sowie Begrenzungen der Schütthöhen beim Entladen der Fahrzeuge sowie dem Materialeinbau minimiert werden.

Die Errichtung des Zwischenlagers in unmittelbarer Nähe zum Entstehungsort der aufbereiteten Aschen und Schlacken wird die Verkehrsbelastung im Umfeld des Anlagenstandortes durch den Entfall des Ablieferverkehrs im Falle der Endablagerung der Abfälle auf der Deponie im Rahmen der geplanten Deponieerweiterung insgesamt reduziert bzw. im Fall der eventuellen Abfuhr der Aschen zur Verwertung oder zur Beseitigung auf einer anderen Deponie aber auch nicht weiter erhöhen.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Anlage unterliegt nicht den Regelungen der 12. BlmSchV (Störfallverordnung). Weder am Standort selbst noch im erweiterten Umfeld sind solche Anlagen vorhanden.

Etwaige Unfälle, Havarien oder sonstige Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb wirken sich nur auf den unmittelbaren Anlagenstandort aus.

Risiken für die menschliche Gesundheit, durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft Verunreinigungen von Grund- oder Oberflächenwasser werden durch die Ableitung des Niederschlagswassers in die Sickerwasserfassungsanlagen der Deponie ausgeschlossen.

Staubemissionen werden durch entsprechende Maßnahmen (Befeuchtung der Fahrwege, Begrenzung der Schütthöhen usw.) bei der Errichtung und dem Betrieb des Zwischenlagers minimiert und beschränken sich im Wesentlichen auf das Anlagengelände.

3.3 Standortmerkmale, die durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können

Nutzungskriterien

Die Fläche des Zwischenlagers befindet sich vollständig auf dem Ablagerungskörper einer Deponie. Eine Nachnutzung des Standortes zu höherwertigen Nutzungszwecken ist daher grundsätzlich nur eingeschränkt möglich.

Bezogen auf die Größe des gesamten Betriebsgeländes des Kiessand-Tagebaus und des bestehenden Ablagerungskörpers besitzt die geplante Zwischenlagerfläche zudem nur eine untergeordnete Bedeutung.

Das Zwischenlager dient der zeitweiligen Zwischenlagerung von Aschen und Schlacken aus der auf dem Betriebsgelände befindlichen Aufbereitungsanlage.

Durch die Befristung des Betriebs des Zwischenlagers bis zum 31.07.2021 in Verbindung mit der optional vorgesehenen vollständigen Beräumung ist die Sicherung des bestehenden Deponiekörpers unabhängig von den laufenden Planungsverfahren entsprechend dem aktuellen Verfüllstand möglich. Sollte die Deponie nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung (Erhöhung Deponieabschnitt I und II sowie neuer Abschnitt II) wieder in den Ablagerungsbetrieb gehen, wird das Zwischenlager stillgelegt und die Aschen werden, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt wurden, auf der Deponie beseitigt.

Konflikte mit den bestehenden bzw. geplanten Nutzungen am direkten Standort bestehen daher nicht.

Die nächstgelegene Wohnbebauung mit dem maßgeblichen Immissionsort liegt ca. 600 m nördlich der Grenze des Betriebsgeländes. Der Abstand zum beantragten Zwischenlager beträgt ca. 950 m.

Das Standortumfeld ist durch die A19 sowie landwirtschaftliche Flächen geprägt. Direkt an den Standort angrenzend erfolgt forstwirtschaftliche Nutzung.

Qualitätskriterien

Zusätzliche unversiegelte Flächen werden durch das Zwischenlager nicht in Anspruch genommen. Anfallendes Niederschlagswasser wird einer externen Behandlungsanlage zugeführt. Eine natürliche Fauna und Flora ist am Standort nicht entwickelt. Dementsprechend gering ist die vorhandene Artenvielfalt. Die Errichtung und der Betrieb des Zwischenlagers werden diesen Zustand nicht ändern.

Schutzkriterien

Im erweiterten Untersuchungsgebiet durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich des Kiestagebaus in ca. 300 m Entfernung, bzw. ca. 750 m südwestlich im Bereich noch auszukiesender Teilflächen im bergrechtlich genutzten Bereich des Standortes festgestellte Bodendenkmäler werden von der Errichtung und dem Betrieb des Zwischenlagers nicht beeinträchtigt.

Weitere relevante Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

3.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkung und Einschätzung der Erheblichkeit

Die Aschen und Schlacken sind nach der Behandlung auf der Schlackebehandlungsanlage weitestgehend gereift. Relevante Austräge von Inhaltsstoffen über den Wasser- oder Luftpfad sind daher auszuschließen. Dieser Sachverhalt wird durch ein Gutachten, das den Antragsunterlagen beiliegt, sowie den Betriebserfahrungen aus der Analytik des auf der Deponie anfallenden Sickerwassers belegt.

Auftretende Staubemissionen beschränken sich weitgehend auf das Betriebsgelände und die innerbetrieblichen Transportwege und werden hier durch entsprechende Staubminderungsmaßnahmen nach Stand der Technik minimiert. Entsprechend der den Antragsunterlagen beiliegenden Staubausbreitungsberechnung liegt die Zusatzbelastung der Staubimmissionen aus der Errichtung und dem Betrieb des Zwischenlagers sowohl hinsichtlich der Jahresmittelkonzentration für PM10 als auch hinsichtlich der Deposition an allen Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft.

Gleiches gilt für die Auswirkungen der auftretenden Schallemissionen. Entsprechend der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallprognose beträgt der Beurteilungspegel der durch alle Anlagen am Standort zusammen verursachten Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort 49 dB(A) und liegt somit 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm (Tag). Der Teilbeurteilungspegel des Zwischenlagers liegt nochmal deutlich darunter. Durch die Begrenzung der Betriebszeiten der am Standort betriebenen Anlagen werktags auf einen Zeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr werden im Nachtzeitraum keine Immissionen durch die Abfallentsorgungsanlagen verursacht.

4 Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung sind erhebliche oder nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers selbst oder im Zusammenwirken mit den am Standort bestehenden und zugelassenen Vorhaben auszuschließen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.